

Satzung

der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen
über den

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes im Bereich „Dorfwiesen“

vom 16. Okt. 2025

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Gemeinderat Fehl-Ritzhausen am 16.10.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen hat am 16.10.2025 beschlossen, einen Bebauungsplan im Bereich „Dorfwiesen“ aufzustellen. Für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 105/2, 113 teilweise, 114 bis 120, 121 teilw., 122 teilw., 161/3 teilw., 161/9, 162, 163 und teilweise 168 in Flur 12 der Gemarkung Fehl-Ritzhausen. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre und kann um 1 Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Ausgefertigt:

Fehl-Ritzhausen, 16. Okt. 2025



Volker Uhr
Ortsbürgermeister

(DS)
[Handwritten signature]

Vorstehende Veränderungssperre mit Lageplan wurde gem. § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch im amtlichen Teil des „Wäller Blättchen“, der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden,

Nr. 43 am 24.10.2025

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 27.10.2025

Im Auftrag:

J. Mohr

Jens Mohr



Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes im Bereich "Dorfwiesen"

Dorfwiesen

Bauland

Herborner Straße

K 57 Höhner Str.

L 295